

Hygieneplan am IKG Wilthen ab dem 01.11.2021

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern, auf Grundlage der aktuellen „Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 19.10.2021“ und der „Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 19.10.2021“ gelten ab dem 01.11.2021 folgende Regelungen am Immanuel-Kant-Gymnasium:

Einlass in das Schulgebäude ist täglich ab 7.00 Uhr.

Der Zutritt zum Schulgelände ist Personen nur gestattet, wenn sie durch einen Nachweis einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Der Nachweis darf nicht älter als 24 h sein. Geimpfte und Genesene können alternativ ihren entsprechenden Nachweis erbringen.

Personen ist der Zutritt zum Gelände untersagt, wenn sie nicht zweimal wöchentlich im Abstand von drei bis vier Tagen durch einen Test nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. (In der ersten Woche nach den Herbstferien wird abweichend von dieser Regelung dreimal getestet - Montag, Mittwoch und Freitag.)

Weiterhin ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände Personen untersagt, die

1. mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
2. mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchsstörungen, Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten, oder
3. innerhalb der vergangenen 14 Tage persönlichen Kontakt mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, es sei denn, dieser Kontakt fand in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen statt.

Schülerinnen oder Schüler, die mindestens eines der genannten Symptome während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, werden in einem separaten Raum untergebracht. Das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von dieser bevollmächtigte Person wird unverzüglich veranlasst.

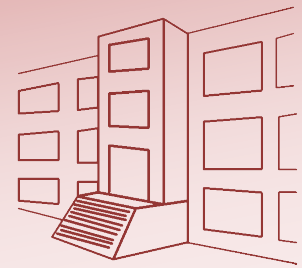
Zeigen Schülerinnen oder Schüler mindestens eines der genannten Symptome, ist ihnen der Zutritt zu der Einrichtung erst zwei Tage nach dem letzten Auftreten eines Symptoms gestattet.

Bei Betreten des Schulgebäudes erfolgt eine gründliche Händedesinfektion.

Das Tragen eines **medizinischen Mund- und Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske** gilt auf dem gesamten Schulgelände und im Schulhaus für die gesamte Dauer des Schulbesuches (Stoffmasken, Schals etc. sind nicht zulässig).

Ausgenommen von dieser Regelung gilt keine Maskenpflicht:

- für die Zeit des Sportunterrichts,



- zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude,
- für Schülerinnen und Schüler während einer Prüfung am Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- für Schülerinnen und Schüler während eines schriftlichen Leistungsnachweises am Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- für Sitzungen der Schulkonferenz und von Gremien der Eltern- und Schülermitwirkung sowie für Eltern-Lehrer-Gespräche, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern jeweils eingehalten wird.

Bei Nichttragen der Mund-Nasenbedeckung muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Die Schüler führen eine Kopie des Attests ständig mit sich.

Auf dem Pausenhof darf **bei Einhaltung des Mindestabstands** auf den Mund- und Nasenschutz verzichtet werden.

Ab dem 08.11.2021 entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Unterricht.

Direkte körperliche Kontakte sollen vermieden werden.

Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen. Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen. Sämtliche genutzte Räumlichkeiten sind täglich mehrfach gründlich zu lüften. Unterrichtsräume sollen darüber hinaus mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens dreißig Minuten nach deren Beginn, gründlich gelüftet werden. **In einem Unterrichtsblock wird mindestens zweimal gründlich gelüftet.**

Schutzmaßnahme nach den Herbstferien

Im Zeitraum vom 1. November 2021 bis einschließlich 14. November 2021 gilt das Zutrittsverbot nach § 3 Absatz 1 Satz 1 für den Zutritt zum Gelände von Schulen für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal, wenn sie nicht **dreimal im Abstand von jeweils zwei Tagen durch einen Test nachweisen**, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. § 3 Absatz 1b gilt in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht.

Am Montag, den 01.11.2021, erfolgen durch die Fachlehrerinnen und Fachlehrer entsprechende Belehrungen zu den Neuerungen unseres aktuellen Hygieneplans.

gez. M. Straube
Schulleiter